

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Änderung des Straßenbaubeitragsrechts; Überführung der bisherigen "Prioritätenliste Straßenbaumaßnahmen / Deckensanierungen" in ein Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8 a Kommunalabgabengesetz NRW

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Rat	15.12.2020			

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja

Ergebnisplan

Finanzplan

Ertrag/Einzahlung		Aufwand/Auszahlung	
Kostenstelle		Produkt	
Investition		Sachkonto	

Sachverhalt:

Zum 01.01.2020 ist das 5. Änderungsgesetz zum Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) in Kraft getreten. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt. Der §8a KAG NRW verpflichtet die Gemeinden nun, ein Straßen- und Wegekonzept zu erstellen. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogenen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen. Es ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept ist von den gemeindlichen Gremien zu beschließen und wird zur Bewilligung einer Landesförderung, gemäß der rückwirkend zum 02.01.2020 in Kraft getretenen „Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge“, vorausgesetzt. Diese „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen“ sieht eine Entlastung der Straßenausbaubeitragspflichtigen durch eine hälftige Förderung des sogenannten umlagefähigen Gesamtaufwandes einer Straßenausbaumaßnahme vor.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat ein entsprechend zu verwendendes Muster zur Aufstellung des Straßen- und Wegekonzeptes bekanntgegeben. In dieses Muster, das zwischen geplanten voraussichtlich beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen und beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen differenziert, sind die bislang in der gemeindlichen Prioritätenliste aufgeführten und in den nächsten Jahren umzusetzenden Maßnahmen übertragen worden. Zur Information sind darüber hinaus auch die in den kommenden Jahren anstehenden Endausbaumaßnahmen nach BauGB aufgelistet, die nicht unter §8a KAG fallen.

Mit der Aufstellung des Straßen- und Wegekonzeptes geht grundsätzlich noch keine Entscheidung zur Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme einher. Dennoch ergibt sich daraus eine gewisse Verbindlichkeit, die in der Tabelle als beitragspflichtig aufgelisteten Maßnahmen planerisch anzustoßen, im Haushalt vorzusehen und die vorgesehenen Anliegerbeteiligungen durchzuführen, bevor letztendlich der Beschluss für den Straßenausbau der jeweiligen Einzelmaßnahme im Fachausschuss gefasst werden kann.

Das nach Vorgabe des Musters erarbeitete „Straßen- und Wegekonzept 2020“ ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Verwaltungsseitig wird empfohlen, das Straßen- und Wegekonzept zu beschließen und spätestens nach 2 Jahren fortzuschreiben.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem aufgestellten Straßen- und Wegekonzept 2020 zu.

Stefan Meisenberg

Marienheide, 19.11.2020

2. Fb I / 20 zur Kenntnis

3. Wv. Zur Sitzung